



Europäischer Gerichtshof fällt Grundsatzurteil in Sachen Nutzung von ausländischen Firmenfahrzeugen durch Geschäftsführer oder Selbständige

Ein Beitrag von Rainer PALM, Rechtsanwalt
Stand : Dezember 2005

In seinem Urteil vom 15. Dezember 2005 nimmt der EuGH (Europäische Gerichtshof) grundlegend Stellung zur Problematik der Nutzung von Firmenfahrzeugen im Zusammenhang mit der Erfordernis diese Fahrzeuge im Wohnsitzland des Nutzers anzumelden oder nicht. Durch dieses Urteil wird klargestellt, dass Selbständige und Geschäftsführer ihr Dienstfahrzeug, welches im Ausland zugelassen ist, auch im Wohnsitzland benutzen dürfen.

Der EuGH wurde mit einem Vorabentscheidungsersuchen des Polizeigerichtes Neufchâteau befasst. Das Polizeigericht stellte in zwei verschiedenen Verfahren Vorfragen, die dann in ein Verfahren zusammengelegt wurden. Die Sachverhalte stellten sich wie folgt dar :

Im ersten Fall wurde ein Belgier durch die Zollkontrolle angehalten, weil er am Steuer eines in Luxemburg zugelassenen Fahrzeuges saß. Der Fahrer ist Angestellter der Firma, die das Fahrzeug leasht. Er übt die Funktion eines Geschäftsführers aus.

Im zweiten Fall wurde ein ebenfalls im Großherzogtum arbeitender Angestellter mit einem in Luxemburg immatrikulierten Fahrzeug angehalten. Es stellte sich heraus, dass er Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft ist, die er als Einzelpersonengesellschaft gegründet hat und die danach in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde.

Keiner der beiden Fahrer hatte eine gültige Bescheinigung der Mehrwertsteuerverwaltung, so wie es der Königliche Erlass vom 21.07.2001 und das Rundschreiben 1/2000 vorschreiben.

Kernfrage in diesen Rechtsachen ist es zu wissen, ob die Freizügigkeit, die den Arbeitnehmern vom EU-Recht zugestanden wird, auch für die Selbständigen oder Geschäftsführer einer Gesellschaft gilt, und ob dies zur Folge hat, dass sie ihre Dienstfahrzeuge gelegentlich für private Zwecke nutzen dürfen.

Der Gerichtshof führt diesbezüglich an : „*Sämtliche Bestimmungen des EG-Vertrags über die Freizügigkeit sollen den Gemeinschaftsangehörigen die Ausübung beruflicher Tätigkeiten aller Art im gesamten Gebiet der Gemeinschaft erleichtern*“

Der EuGH sagt weiter, dass eine Benachteiligung verboten ist, wenn die Ausübung einer Tätigkeit in einem anderen Land der EU dadurch behindert würde.

Auch stelle die Verpflichtung zur Anmeldung eines Firmenfahrzeuges im Wohnsitzland des Arbeitnehmers eine Beeinträchtigung dar.

Die Gründe die von Belgien sowie anderen Mitgliedsstaaten ins Feld geführt werden und die sich auf das Allgemeininteresse stützen wurden nicht als gerechtfertigt angesehen und zumindest nicht als verhältnismäßig oder notwendig, um das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses zu verwirklichen.

Der EuGH sagt auch, dass der Schutz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer mit dem der Selbständigen (und somit auch der Geschäftsführer) gleichzustellen sei.

Eine missbräuchliche Anwendung des Prinzips schließt der Hof jedoch aus. Dies bedeutet, dass, wenn ein Fahrzeug überwiegend in einem anderen Land benutzt würde als dem, wo das Fahrzeug angemeldet ist, so würde dies eine unlautere Umgehung der Anmeldepflicht gewertet werden.

Der EuGH sagt aber auch, dass der alleinige Wohnsitz in Belgien nicht ausreichte, um eine Vermutung eines Missbrauchs zu stützen.

Ein Missbrauch würde vorliegen, wenn ein Fahrzeug z.B. durch einen selbständigen Vertreter mit Wohnsitz in Belgien genutzt würde, der nahezu ausschließlich belgische Kunden besucht.

Es muss somit festgestellt werden, dass im Ausland angemeldete Firmenfahrzeuge auch durch Selbständige oder Firmenchefs genutzt werden können, insofern nicht eine überwiegende Nutzung in Belgien stattfindet.

Diese Entscheidung stärkt nach unserer Einschätzung den kleinen Grenzverkehr und die Bestrebungen kleiner und mittelständiger Unternehmen, nicht nur in Belgien sondern auch ins nahe Ausland zu expandieren. Diese Unternehmer verfügen nunmehr über eine Rechtssicherheit bezüglich der Nutzung ihres Firmenfahrzeuges. Auch für Personen, die im Ausland tätig sind und privat nach Belgien ziehen, bedeutet dieses Urteil eine wesentliche Klarstellung der Rechtsverhältnisse.